

BGE 39 I 134

Bundesgericht (BGE), 1913-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_39_I_134

FR: ATF 39 I 134

IT: DTF 39 I 134

Volltext

20. Entscheid vom 31. Januar 1913 in Sachen Hardmeier. Art. 106 ff. SchKG: Der Bauherr hat nicht ohne weiteres den Gewahrsam an den Baumaterialien, die der Bauunternehmer auf seine Liegenschaft bringt. A. — In der Betreibung des Rekurrenten W. Hardmeier in Zürich gegen A. Bartlome=Schibler in Basel pfändete das Betreibungsamt Feusisberg auf Grund eines Auftrages des Betreibungsamts Basel=Stadt eine dem Schuldner gehörende, Schindellegi befindliche „neu erstellte Fabrik samt Wohnhaus und Umgelände“. Das Betreibungsamt Basel=Stadt beauftragte sodann dasjenige von Feusisberg weiter, „die vor der dem Schuldner gehörenden Fabrikbaute im Schindellegi (befindlichen) zirka 100 vollen Zementsäcke und zirka 150 Gerüststangen, sowie eventuell noch vorhandenes anderes Baumaterial zu pfänden“. Demgemäß wurden am 11. November 1912 verschiedene Baumaterialien gepfändet. Der Bauunternehmer, Baumeister A. Weber, beanspruchte diese jedoch zu Eigentum. Darauf setzte das Betreibungsamt Basel=Stadt dem Rekurrenten Frist zur Klage nach Art. 109 SchKG an. B. — Hiegegen erhob dieser Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel=Stadt mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihm eine Frist zur Bestreitung des Eigentumsanspruches nach Art. 106 SchKG anzusetzen. Er machte geltend, daß der Schuldner den Gewahrsam an den gepfändeten Baumaterialien habe, weil sie sich auf seiner Liegenschaft befinden. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde durch Entscheid vom 9. Dezember 1912 mit folgender Begründung ab: Die gepfändeten Baumaterialien seien von Weber für den Bau des Schuldners herbeigeführt, aber noch nicht eingebaut worden. Infolgedessen könne von einem Eigentums- oder Besitzesübergang keine Rede sein. Dadurch allein, daß eine bewegliche Sache auf eine unbewegliche gebracht werde, gehe weder Eigentum noch Besitz auf den Eigentümer der unbeweglichen Sache über. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, so hätte der Schuldner trotzdem noch nicht den Gewahrsam an den Baumaterialien im Sinne des Betreibungsgesetzes, weil unter Gewahrsam die tatsächliche Herrschaft über die Sache, nicht der juristische Begriff des Besitzes zu verstehen sei. Diese tatsächliche Herrschaft über die Baumaterialien übe der Bauunternehmer Weber aus, weil er darüber nach Belieben verfügen könne. C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen. Seinen Ausführungen ist folgendes zu entnehmen: Die gepfändeten Baumaterialien befinden sich auf dem Grundstück des Schuldners, ja sogar ein Teil davon, nämlich die Zementsäcke, in einem Fabrikgebäude, das der Schuldner jederzeit abschließen könne. Hieraus ergebe sich ohne weiteres, daß die Frage des Gewahrsams von der Vorinstanz nicht richtig entschieden worden sei. Die „äußeren Verhältnisse“ sprächen dafür, daß Gegenstände, die sich auf einem Grundstück befinden, dem Eigentümer der Liegenschaft gehören. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach den unangefochtenen Feststellungen der Vorinstanz ist davon auszugehen, daß der Drittsprecher Weber die gepfändeten Baumaterialien auf den Bauplatz des Schuldners gebracht, aber noch nicht

verbaut hat. Der Rekurrent behauptet nun, daß diese, wenigstens zum Teil, in der Fabrik liegen und vom Schuldner jederzeit durch Abschließen des Fabrikgebäudes der Verfügung des Bauunternehmers entzogen werden können. Aber diese Behauptung ist nicht bewiesen und muß daher unberücksichtigt bleiben, um so mehr als nach dem Wortlaut des Requisitionsauftrages des Betriebsamtes Basel-Stadt, der offenbar auf einer Angabe des Rekurrenten als Gläubigers beruht, das Baumaterial, das sich vor der Fabrik befindet, zu pfänden war. Hat somit Weber die Baumaterialien auf den offenen Bauplatz gebracht, um selbst ungehindert darüber zu verfügen, so ist klar,

Der Rekurs wird abgewiesen. Demnach hat die Schuldbetriebs- und Konkurskammer sondern um ein tatsächliches Verhältnis. sam der Art. 106—109 SchKG nicht um einen Rechtsbegriff dieses Inhaltes nicht und zudem handelt es sich ja beim Gewährsam des Grundeigentümers sei. Doch besteht ein Rechtssatz alles, was sich auf einem Grundstücke befindet, rechtlich im ausgeübte Herrschaft, sondern beruft sich vielmehr darauf, daß gegenteiligen Angabe gar nicht auf eine vom Schuldner tatsächlich haben sollte. Der Rekurrent stützt sich denn auch im Grunde trotz seiner am erwähnten Material Verhältnissen des vorliegenden Falles der Schuldner den Gewähr hindere, so ist nicht einzusehen, inwiefern nach den tatsächlichen Bauunternehmer an der freien Verfügung über das Baumaterial das, was auf dem Grundstücke frei umher liegt, ausübe und den wird, daß ein Stellvertreter für ihn tatsächlich die Herrschaft über Baumaterial verfügen könnte, und da zudem auch nicht behauptet Schuldner in Basel wohnt, somit nicht selbst unmittelbar über das vom Bauherrn daran gehindert werden könnte. Da sodann der nicht verbaute Material auch anderswo verwenden, ohne daß er auf Vollendung der Baute und der Unternehmer kann das noch aus. Dieser hat in der Regel nur einen obligatorischen Anspruch der Unternehmer übe von da an den Besitz für den Bauherrn des Bauherrn am Baumaterial, so daß man etwa sagen könnte führung auf den Bauplatz begründet nicht ein dingliches Recht am Material zu Gunsten des Bauherrn auf. Die bloße Über noch auch nur den Gewahrsam im Sinne der Art. 106 ff. SchKG den Bauplatz des Bauherrn führt, weder den juristischen Besitz gibt der Bauunternehmer damit allein, daß er Baumaterialien auf Gewahrsam und nicht der Schuldner. Wie sie zutreffend ausführt, daß die Vorinstanz mit Recht entschieden hat, er habe daran den

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.